

Sitzungsvorlage

Dringliche Entscheidung gem. § 60 GO NRW

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Genehmigung	Schulausschuss	öffentlich	08.06.2016
----	-------------	----------------	------------	------------

Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters für die Schulkonferenz der KGS Barbaraschule zur Wahl der Schulleiterin / des Schulleiters

Die von Herrn

Bürgermeister Bertram

und Herrn/Frau

Ratsmitglied Schultheis

am

29.02.2016

gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW gefasste dringliche Entscheidung mit dem nachstehenden Wortlaut wird hiermit genehmigt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 26.02.2016 gez. Bertram					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt		☐ zugestimmt		☐ zugestimmt		☐ zugestimmt	
☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen		☐ zur Kenntnis genommen	
☐ abgelehnt		☐ abgelehnt		☐ abgelehnt		☐ abgelehnt	
☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt		☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Dringliche Entscheidung

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt entschieden:

1. Der Schulausschuss der Stadt Eschweiler beschließt, als stimmberechtigtes Mitglied für die Wahl der Schulleiterin / des Schulleiters

Herrn RM Achim Schyns und im Falle seiner Vertretung Herrn RM Frank Wagner

in die Schulkonferenz der Katholischen Grundschule Barbaraschule als Vertreter des Schulträgers zu entsenden.

2. Zusätzlich zu dem stimmberechtigten Mitglied – Beschlussentwurf 1 – werden keine weiteren Vertreter in die Schulkonferenz der Katholischen Grundschule Barbaraschule entsandt.

Datum	Unterschrift Bürgermeister o.V.i.A.	Unterschrift Ratsmitglied
29.02.2016	gez. Bertram	gez. Schultheis

Sachverhalt:

Die bisherige Schulleiterin der KGS Barbaraschule, Frau Wunderlich, nimmt diese Funktion seit April 2015 nicht mehr wahr. Die Stelle wurde zwischenzeitlich mehrfach durch die Bezirksregierung Köln ausgeschrieben. Diese bat die Schule mit Schreiben vom 19.02.2016 um Durchführung des nach dem Schulgesetz vorgesehenen Wahlverfahrens.

Gemäß § 61 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW wählt die Schulkonferenz in geheimer Wahl die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Hierzu ist eine Entscheidung gemäß Beschlussentwurf Ziffer 1 erforderlich.

Zusätzlich besteht für den Schulträger die Option, bis zu drei weitere Vertreter/innen zu benennen, die an dem Wahlverfahren der jeweiligen Schulkonferenz beratend teilnehmen können. Korrespondierend zur Verfahrensweise bei den bisherigen Schulleiterwahlverfahren, zu denen nur ein (stimmberechtigter) Vertreter in die Schulkonferenz entsandt wurde, wird vorgeschlagen, auch in diesem Fall auf die Entsendung zusätzlicher, beratender Vertreter zu verzichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Eschweiler.

Personelle Auswirkungen:

Der Beschluss hat keine personellen Auswirkungen für die Stadt Eschweiler.

Begründung der Dringlichkeit:

Das Vorschlagsrecht der Schulkonferenz erlischt, wenn sie nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde (hier: bis zum 15. April 2016) einen Vorschlag zur Besetzung der maßgeblichen Stelle vorlegt. Eine Entscheidung des Schulausschusses kann innerhalb der vorgegebenen Frist mangels Sitzungsterminen nicht abgewartet werden. Daher ist eine dringliche Entscheidung geboten.

Anlagen: